

und Garantie der im Ergebnis des zweiten Weltkrieges entstandenen Grenzen Deutschlands einschließt — den von den imperialistischen Kräften Westdeutschlands verfolgten Kurs gelten, der auf Beseitigung und Einverleibung der DDR und auf Revision der von den deutschen Imperialisten unwiederbringlich verspielten Grenzen des ehemaligen Deutschen Reiches gerichtet ist und dem die geschlossene politische und militärische Macht der im Warschauer Pakt verbündeten sozialistischen Staaten Europas entgegensteht.

Das Strafrecht der Bundesrepublik erweist sich damit direkt und indirekt als Wegbereiter der Revanche und Aggression, als juristisches Korrelat militärischer Gewaltanwendung in den Beziehungen zwischen den Staaten und *hört damit auf, eine bloß innere Angelegenheit der Bundesrepublik zu sein*. Dieses Strafrecht inhibiert die vom Völkerrecht und Grundgesetz verbrieften Rechte des Volkes und der Menschen auf nationale und demokratische Selbstbestimmung, auf ein Leben in Frieden und auf freie Entfaltung ihrer Lebenskräfte. Es steht in diametralem Widerspruch zu den Prinzipien und Normen des Völkerrechts zur Gewährleistung und Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen den Staaten, die in der Charta und anderen Dokumenten der Vereinten Nationen niedergelegt sind, und erfüllt objektiv den von den Vereinten Nationen als geltendes Völkerrecht anerkannten Tatbestand des Art. 6 Buchst. a (Verbrechen gegen den Frieden) des IMT-Statuts vom 8. August 1945.

Die von den Gegnern des offenen deutschen Gesprächs angerufene „rechtsstaatliche Ordnung“ der Bundesrepublik stellt sich somit objektiv als in Gesetzesform gefaßtes und gerichtlich praktiziertes Unrecht dar, das mit der Zerstörung der Demokratie im Innern zugleich den Frieden in Europa ernstlich bedroht. Diese Unrechtslage kann auch nicht dadurch zum Recht werden und als solches Anerkennung erlangen, daß sie sich durch fünfzehn Jahre währende formelle Geltung und praktische Übung in den Augen nicht weniger westdeutscher Bürger den Schein des Rechts zu geben vermocht hat. Im Gegenteil resultiert hieraus die äußerst akute Gefahr, daß im Westen Deutschlands wiederum — wie schon unter dem Nazistaat — durch die Verwirrung und schließliche Umkehrung der im Denken der Menschen lebenden Begriffe von Recht und Unrecht das allgemeine Rechtsbewußtsein mit dem Gift des Revanchismus und der nationalen Verantwortungslosigkeit deformiert wird. Wenn Strafrecht und Strafjustiz der Bundesrepublik die Wahrnehmung des vornehmsten nationalen Anliegens des Volkes zum „Verbrechen“ erklären, seine aktiven Verfechter als „Verbrecher“ verfolgen, so erzeugen sie damit zwangsläufig Haß und Pogromstimmung gegen die national handelnden Kräfte des Volkes und eine Atmosphäre des Bürgerkrieges, der zum Funken eines nuklearen Weltkrieges werden würde. Weder ein für Einzelfälle zugestandenes „freies Geleit“ noch eine „befristete Freistellung von der Gerichtsbarkeit“, zum wenigsten aber eine — in das Ermessen der Staatsbürokratie gestellte — Erweiterung des „Opportunitätsprinzips“ oder eine „angemessenere Ahndung von Staatsschutzvergehen“ gegenüber DDR-Bürgern, wie sie jetzt von westdeutschen Politikern im Zusammenhang mit dem Dialog zwischen SED und SPD ins Auge gefaßt werden, vermögen diese akute Gefahr wirklich zu bannen und den Geboten des Völkerrechts und des Grundgesetzes reale Geltung zu verschaffen. Denn auch weiterhin würden das Recht als „Verbrechen“ und der rechtmäßig Handelnde als „Verbrecher“ verrufen. Mit einer solchen Ausflucht könnte die Rechtsunsicherheit zwischen den deutschen Staaten und ihren Bürgern eher verschärft, das Rechtsdenken der Bürger der Bundesrepublik noch weiter irreführt werden.

Weil wir die in der Bundesrepublik im Verlaufe von über einem Jahrzehnt entstandene und versteinerte Unrechtslage als ernste Gefahr für den Frieden erkennen, erachten wir es als unumgänglich, *daß mit durchgreifenden Veränderungen der Strafgesetzgebung und -rechtsprechung endlich wirksame rechts staatliche Voraussetzungen und damit auch menschliche Verhältnisse geschaffen werden, die ein offenes deutsches Gespräch und konstruktive Schritte zur friedlichen Verständigung und Annäherung der deutschen Staaten, ihrer Bürger und Organisationen ermöglichen und gewährleisten*.

Wir begrüßen und unterstützen deshalb auf das nachdrücklichste die Forderungen und Vorschläge, die mit der Erklärung des Staatssekretariats für gesamtdeutsche Fragen der DDR vom 17. Mai 1966 zur Veränderung des politischen Strafrechts der Bundesrepublik und zur Einstellung der Bonner Rechtsanmaßung unterbreitet wurden. Die Straftatbestände und höchstgerichtlichen Grundsatzentscheidungen, die hierbei vor allem in Frage stehen, wurden inzwischen präzise benannt und sollen an dieser Stelle nicht nochmals erörtert werden. Mit diesen Forderungen und Vorschlägen aus der DDR wird nicht — wie eine dubiose Berichterstattung in Westdeutschland glauben machen will — der Bundesrepublik das Recht auf einen wirksamen Staatsschutz abgestritten. Vielmehr wird klar das rechtmäßige Verlangen ausgesprochen, aus dem westdeutschen Strafrecht alles zu eliminieren, was in den Beziehungen der deutschen Staaten den Frieden gefährdet, und *durch seine Veränderung jede rechtliche Vorsorge zu treffen, damit von deutschem Boden nie wieder ein Krieg ausgeht und zwischen den deutschen Staaten, ihren Bürgern und Organisationen friedlichen Beziehungen Raum gegeben wird*.

Das Strafrecht der Bundesrepublik wird erst dann beanspruchen können, demokratisch und rechtsstaatlich genannt zu werden, wenn es das völkerrechtlich und grundgesetzlich garantierte Recht des Volkes auf friedliche und demokratische Lösung seiner nationalen Lebensprobleme unter seinen besonderen Schutz stellt und mit der vollen Autorität der Strafgesetze jenen verbrecherischen Kräften entgegentritt, die das Volk auf den Weg des Revanchismus und der Aggression gegen die DDR und andere Staaten zu treiben versuchen. Dazu wäre u. a. erforderlich;

- das strafrechtliche Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges, das durch Art. 26 GG seit siebzehn Jahren zwingend geboten ist und noch immer aussteht;
- das strafrechtliche Verbot der Verherrlichung des deutschen Militarismus und seiner im zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen, der Kriegshetze sowie der Hetze nach Revision der Grenzen und Erlangung fremder Staatsgebiete;
- wirksamer Strafschutz der demokratischen Bestrebungen des Volkes, die auf die friedliche Verständigung und Annäherung der deutschen Staaten, ihrer Bürger und Organisationen gerichtet sind, vor allen Formen verbrecherischer Behinderung;
- wirksamer Strafschutz der grundgesetzlichen Ordnung und namentlich der Grundrechte des Volkes vor militärischen und faschistischen Diktatur- und Umsturzbestrebungen.

Der jüngst bekannt gewordene Entwurf für ein 8. Strafrechtsänderungsgesetz zeigt indes mit aller Deutlichkeit, daß die Bundesregierung mit der politischen Strafgesetzgebung und ihrer Rechtsanmaßung den Kurs des kalten Krieges nicht nur beizubehalten, sondern noch weiter zu verschärfen beabsichtigt und daß noch große Anstrengungen der demokratisch gesinnten Kräfte Westdeutschlands vonnöten sind, um diesen für Demokratie und Frieden gefährlichen Kurs zu stoppen. Wir wenden uns darum mit unseren Überlegungen